

TE Bwvg Erkenntnis 2023/4/21 I423 2240401-4

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2023

Entscheidungsdatum

21.04.2023

Norm

AVG §57 Abs1

BFA-VG §53 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG § 57 heute

2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. BFA-VG § 53 heute

2. BFA-VG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. BFA-VG § 53 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. BFA-VG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 14 heute

2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

I423 2240401-4/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht

1. erkennt durch die Richterin Mag. Daniela GREML nach Vorlageantrag des XXXX , geb. XXXX , StA. GAMBIA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor KLAMMER, gegen die Beschwerdeentscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 08.03.2023, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: XXXX , zu Recht: 1. erkennt durch die Richterin Mag. Daniela GREML nach Vorlageantrag des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. GAMBIA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor KLAMMER, gegen die Beschwerdeentscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 08.03.2023, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: römisch 40 , zu Recht:

A)

Die Beschwerdeentscheidung wird mangels Zuständigkeit des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

2. und beschließt über die Beschwerde vom 08.01.2023 gegen den Mandatsbescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 03.01.2023, mit dem XXXX , geb. XXXX , StA. GAMBIA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor KLAMMER, die Kosten der Durchsetzung der gesetzten aufenthaltsbeendenden Maßnahme sowie entstandene Dolmetschkosten vorgeschrieben wurden: 2. und beschließt über die Beschwerde vom 08.01.2023 gegen den Mandatsbescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 03.01.2023, mit dem römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. GAMBIA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor KLAMMER, die Kosten der Durchsetzung der gesetzten aufenthaltsbeendenden Maßnahme sowie entstandene Dolmetschkosten vorgeschrieben wurden:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 03.01.2023 erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge als BFA bezeichnet) gegen den Beschwerdeführer einen Kostenmandatsbescheid gemäß § 53 BFA-VG iVm § 57 AVG. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die zweiwöchige Frist zur Erhebung einer Vorstellung hingewiesen. Mit Bescheid vom 03.01.2023 erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge als BFA bezeichnet) gegen den Beschwerdeführer einen Kostenmandatsbescheid gemäß Paragraph 53, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 57, AVG. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die zweiwöchige Frist zur Erhebung einer Vorstellung hingewiesen.

Mit E-Mail vom 08.01.2023 brachte der rechtsfreundliche Vertreter ein Rechtsmittel, betitelt mit „Beschwerde“ ein, beantragte „[...] die Aufhebung dieses Bescheides, nach Durchführung der hiermit beantragten mündlichen Verhandlung, und die Einstellung des Verfahrens“.

Nach Beschwerdevorlage an das Bundesverwaltungsgericht, einer Weiterleitung nach § 6 AVG von diesem zurück an das BFA entschied dieses schließlich mit Beschwerdevorentscheidung über die Beschwerde vom 08.01.2023. Nach Beschwerdevorlage an das Bundesverwaltungsgericht, einer Weiterleitung nach Paragraph 6, AVG von diesem zurück an das BFA entschied dieses schließlich mit Beschwerdevorentscheidung über die Beschwerde vom 08.01.2023.

Nach Vorlageantrag wurden der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt samt Bescheiden, Beschwerde und Beschwerdevorentscheidung erneut dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das BFA schrieb dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid, datiert mit 03.01.2023, gemäß § 53 Abs. 1 BFA-VG iVm § 57 Abs. 1 AVG Kosten vor und wurde dieser Bescheid dem rechtsfreundlichen Vertreter am 05.01.2023 zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass dagegen binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden kann. Das BFA schrieb dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid, datiert mit 03.01.2023, gemäß Paragraph 53, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG Kosten vor und wurde dieser Bescheid dem rechtsfreundlichen Vertreter am 05.01.2023 zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass dagegen binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden kann.

Mit E-Mail vom 08.01.2023 erhob der Rechtsvertreter das Rechtsmittel der Beschwerde, wobei die Bescheidzahl und der Name des Beschwerdeführers im Betreff angeführt wurden, mit dem Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den Bescheid vom 03.01.2023, zugestellt am 05.01.2023, erhebe ich hiermit

BESCHWERDE

Die gesetzten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen waren rechtswidrig, weshalb diese Kosten selbstverständlich nicht von unserem Mandanten zu tragen sind.

Ich übersende die Entscheidung anbei.

Wir beantragen daher die Aufhebung dieses Bescheids, nach Durchführung der hiermit beantragten mündlichen Verhandlung, und die Einstellung des Verfahrens. [...]“

Die vom BFA ergangene Beschwerdevereentscheidung ist mit 08.03.2023 datiert und wurde dem Rechtsvertreter am 16.03.2023 zugestellt.

Der Vorlageantrag langte am 30.03.2023 per E-Mail beim BFA ein.

2. Beweiswürdigung:

Der Mandatsbescheid (AS K37ff) samt Rechtsmittelbelehrung (AS K39f), das dagegen eingebrachte Rechtsmittel (AS K43), die Beschwerdevereentscheidung (AS K48ff) sowie der Vorlageantrag (AS 52ff) sind im Verwaltungsakt einliegend und ergeben sich daraus unbestritten die Feststellungen dazu. Aus den Zustellnachweisen (AS K42 und OZ 2) konnten die Zustelldaten abgelesen werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu 1. A) Behebung der Beschwerdevereentscheidung

Im Zeitpunkt, indem die Kompetenz zur Erledigung der Beschwerde infolge Fristablaufs auf das Verwaltungsgericht übergeht, verliert die Behörde die Zuständigkeit zur Erlassung einer Beschwerdevereentscheidung (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421). Im Zeitpunkt, indem die Kompetenz zur Erledigung der Beschwerde infolge Fristablaufs auf das Verwaltungsgericht übergeht, verliert die Behörde die Zuständigkeit zur Erlassung einer Beschwerdevereentscheidung (vergleiche VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421).

Eine dennoch von der Behörde (verspätet) getroffene Entscheidung stammt von einer unzuständigen Behörde, ist aber trotz dieser Rechtswidrigkeit gültig und wirksam. Wird sie mittels Vorlageantrag bekämpft, hat das Verwaltungsgericht die verspätete Beschwerdevereentscheidung infolge amtswegig aufzugreifender Unzuständigkeit zu beheben und über die Beschwerde zu entscheiden, weil die Zuständigkeit nunmehr beim Verwaltungsgericht liegt. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts tritt an die Stelle der verspäteten Beschwerdevereentscheidung.

Gegenständlich langte die Beschwerde am 08.01.2023 beim BFA ein. Die zweimonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdevereentscheidung gemäß § 14 VwGVG endete somit am 08.03.2023. Das BFA hat die Beschwerdevereentscheidung zwar mit 08.03.2023 datiert, laut Zustellnachweis langte diese aber erst am 16.03.2023 beim rechtsvertretenen Beschwerdeführer ein. Ein Bescheid ist mit seiner Erlassung zustande gekommen. Dies ist bei einem schriftlichen Bescheid der Zeitpunkt der rechtswirksamen Zustellung (VwGH 28.06.1994, Zl. 93/04/0238). Es kommt bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit auf den Zeitpunkt an, in dem dem Beschwerdeführer die Beschwerdevereentscheidung zugegangen ist, spricht auch der Gesetzestext unmissverständlich vom Erlassen binnen der Zweimonatsfrist (vgl. § 14 Abs. 2 VwGVG: Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevereentscheidung absehen, [...]). Gegenständlich langte die Beschwerde am 08.01.2023 beim BFA ein. Die zweimonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdevereentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG endete somit am 08.03.2023. Das BFA hat die Beschwerdevereentscheidung zwar mit 08.03.2023 datiert, laut Zustellnachweis langte diese aber erst am 16.03.2023 beim rechtsvertretenen Beschwerdeführer ein. Ein Bescheid ist mit seiner Erlassung zustande gekommen. Dies ist bei einem schriftlichen Bescheid der Zeitpunkt der rechtswirksamen Zustellung (VwGH 28.06.1994, Zl. 93/04/0238). Es kommt bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit auf den Zeitpunkt an, in dem dem Beschwerdeführer die Beschwerdevereentscheidung zugegangen ist, spricht auch der Gesetzestext unmissverständlich vom Erlassen binnen der Zweimonatsfrist (vergleiche Paragraph 14, Absatz 2, VwGVG: Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevereentscheidung absehen, [...]).

Im Ergebnis hat das BFA die Beschwerdevereentscheidung daher verspätet erlassen und somit als unzuständige Behörde erlassen. Der oben zitierten Rechtsprechung folgend war die Beschwerdevereentscheidung zu beheben und über die Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden, wie sogleich folgt.

Zu 2. A) Zurückweisung der Beschwerde

Dass das BFA grundsätzlich mit der Beschwerdevereentscheidung über die Beschwerde abgesprochen hat, ist nicht zu beanstanden. Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass die Beschwerde formell unzulässig ist, zB weil ein Prozesshindernis vorliegt, ist die Beschwerde mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückzuweisen. Ein Prozesshindernis liegt gegenständlich vor, weil das vor Einbringung der Beschwerde erforderliche Rechtsmittel der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 03.01.2023 nicht erhoben wurde (Hengstschläger/Leeb, AVG, 12. Lfg, Rz 65).

Das BFA durfte das durch den berufsmäßigen Parteienvertreter erhobene Rechtsmittel auch nicht als Vorstellung deuten (vgl. VwGH 17.10.2006, Zl. 2006/11/0071). Der Rechtsanwalt bezeichnete das Rechtsmittel eindeutig nicht als Vorstellung, sondern als Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die typischerweise beim Bundesverwaltungsgericht stattfindet. Vor dem BFA finden bei einer möglichen Einleitung des Ermittlungsverfahrens niederschriftliche Einvernahmen statt, die Sache wird aber nicht zwischen oder mit zwei Parteien verhandelt. Auch mit dem Begehren, den Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen, lässt sich nicht ableiten, dass damit ausschließlich eine Vorstellung gemeint war, können sich diese Vorgehensweisen auch beim Bundesverwaltungsgericht als Erledigungen ergeben. Es ist damit eindeutig zu erkennen, dass der durch berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhob. Das BFA durfte das durch den berufsmäßigen Parteienvertreter erhobene Rechtsmittel auch nicht als Vorstellung deuten (vergleiche VwGH 17.10.2006, Zl. 2006/11/0071). Der Rechtsanwalt bezeichnete das Rechtsmittel eindeutig nicht als Vorstellung, sondern als Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die typischerweise beim Bundesverwaltungsgericht stattfindet. Vor dem BFA finden bei einer möglichen Einleitung des Ermittlungsverfahrens niederschriftliche Einvernahmen statt, die Sache wird aber nicht zwischen oder mit zwei Parteien verhandelt. Auch mit dem Begehren, den Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen, lässt sich nicht ableiten, dass damit ausschließlich eine Vorstellung gemeint war, können sich diese Vorgehensweisen auch beim Bundesverwaltungsgericht als Erledigungen ergeben. Es ist damit eindeutig zu erkennen, dass der durch berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhob.

Wie oben ausgeführt, ist die zweimonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgelaufen und durfte das BFA keine solche mehr treffen, auch keine Zurückweisung der unzulässigen Beschwerde damit verfügen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, 12 Lfg., Rz 66). Wie oben ausgeführt, ist die zweimonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgelaufen und durfte das BFA keine solche mehr treffen, auch keine Zurückweisung der unzulässigen Beschwerde damit verfügen (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, 12 Lfg., Rz 66).

Durch Vorlageantrag hatte nunmehr das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerdeentscheidung mit Behebung zu entscheiden und auch über die Beschwerde abzusprechen (siehe oben Pkt. 3. 1. A)).

Da ein nicht bloß unrichtig bezeichnetes, sondern ein unrichtiges Rechtsmittel (Beschwerde an das VwG anstatt Vorstellung gegen den Mandatsbescheid) vorliegt, war die erhobene Beschwerde zurückzuweisen (vgl. VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029), dies in Form eines Beschlusses, wie es § 28 Abs. 1 VwGVG vorsieht. Da ein nicht bloß unrichtig bezeichnetes, sondern ein unrichtiges Rechtsmittel (Beschwerde an das VwG anstatt Vorstellung gegen den Mandatsbescheid) vorliegt, war die erhobene Beschwerde zurückzuweisen (vergleiche VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029), dies in Form eines Beschlusses, wie es Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG vorsieht.

Im vorliegenden Fall konnte sowohl hinsichtlich der Behebung der Beschwerdeentscheidung und auch hinsichtlich der Zurückweisung der Beschwerde die Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall konnte sowohl hinsichtlich der Behebung der Beschwerdeentscheidung und auch hinsichtlich der Zurückweisung der Beschwerde die Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Zu 1. B) und 2. B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidungen nicht von der Lösung von Rechtsfragen abhängen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung, noch weichen die gegenständlichen Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; das Bundesverwaltungsgericht konnte sich auf die zitierten höchstgerichtlichen Judikate, insbesondere VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, VwGH 28.06.1994, Zl. 93/04/0238 und VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029, stützen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidungen nicht von der Lösung von Rechtsfragen abhängen,

denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung, noch weichen die gegenständlichen Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; das Bundesverwaltungsgericht konnte sich auf die zitierten höchstgerichtlichen Judikate, insbesondere VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, VwGH 28.06.1994, Zl.93/04/0238 und VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029, stützen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung Beschwerde Beschwerdevorentscheidung Fristversäumnis durch Behörde Kassation Kostenbestimmungsbescheid Kostenbestimmungsbeschluss Kostentragung Mandatsbescheid Rechtsmittelantrag Rechtsmittelbelehrung rechtswirksame Zustellung Unzulässigkeit der Beschwerde unzuständige Behörde Unzuständigkeit des BVA verspätete Entscheidung Verspätung Vorlageantrag Vorstellung Zurückweisung Zuständigkeitsübergang Zustelldatum

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:I423.2240401.4.00

Im RIS seit

16.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at